



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **92** (2), S. 85–100

2004

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200408,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {85--100},  
Number = {2},  
Year = {2004},  
Volume = {92}  
}
```



getestet. Dazu wird ein Testabschnitt gewählt, der möglichst alle charakteristischen Eigenschaften des Gesamtgebietes beinhaltet. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung wird dabei darauf gelegt, die zur Verfügung stehenden Geo-Daten für alle betrachteten Systeme nutzbar zu machen. Neben den jeweiligen Haupteinsatzgebieten der einzelnen Programme werden noch die entsprechenden Vor- und Nachteile angeführt. Weiters wird die Notwendigkeit, vorhandene Gebäude bei der Hochwasserberechnung zu berücksichtigen, untersucht und Lösungsmöglichkeiten dafür angegeben. Den Schlusspunkt der Arbeit stellt eine mit allen Programmen durchgeführte Berechnung der einzelnen Hochwasserszenarien und eine anschließende Aufbereitung der Ergebnisse für eine weitere Verwendung in einem GIS dar.

Troposphärische Projektionsfunktionen für totale Laufzeitverzögerungen

Birgit Werl

Diplomarbeit: Institut für Geodäsie und Geophysik, Technische Universität Wien, 2004.

Begutachter: O.Univ.Prof. Dr.-Ing. Harald Schuh,

Betreuer: Dipl.-Ing. Dr. Johannes Böhm.

Für VLBI und GPS sind die troposphärischen Laufzeitverzögerungen neben den instrumentellen Einflüssen die wichtigste Fehlerquelle bei der Bestimmung geodätischer Parameter. Die Laufzeitverzögerung in der Atmosphäre wird in einen hydrostatischen und einen feuchten Anteil aufgeteilt. Der hydrostatische Anteil der

Laufzeitverzögerung in Zenitrichtung kann sehr genau aus dem totalen Luftdruck an der Bodenstation, der Stationsbreite und der Stationshöhe bestimmt werden. Der feuchte Anteil in Zenitrichtung kann dagegen nicht aus meteorologischen Parametern an der Station berechnet werden, da Bodenwerte nicht repräsentativ für die Verteilung des Wasserdampfes über der Station sind. Der feuchte Anteil muss daher geschätzt werden.

Bei VLBI Stationen wird der Druck an der Station gemessen. Bei GPS Stationen wird der Druck meist nicht gemessen, sondern ein Durchschnittswert an der Station verwendet. Dadurch treten Fehler in der hydrostatischen Laufzeitverzögerung in Zenitrichtung auf. Projektionsfunktionen bilden die hydrostatischen und feuchten Laufzeitverzögerungen in Zenitrichtung auf beliebige Elevationen ab. Durch den vorhin beschriebenen Fehler bei GPS wird ein Teil der hydrostatischen Laufzeitverzögerung in Zenitrichtung mit der falschen Projektionsfunktion multipliziert. Die neue Projektionsfunktion VMF(total) (Vienna Mapping Function total), die auf numerischen Wettermodellen beruht, verzichtet auf die Aufteilung in einen feuchten und einen hydrostatischen Anteil. Somit entstehen keine Fehler mehr aufgrund falscher Druckwerte und der Projektion mit der falschen Projektionsfunktion. Es wurde außerdem eine neue hydrostatische Projektionsfunktion VMF (hydro) gebildet, für die neue b und c Koeffizienten gewählt wurden. Diese neuen Werte passen für alle Jahreszeiten sowohl für die Süd- als auch für die Nordhalbkugel. Untersucht wird auch, wie wichtig gute a priori Informationen für die hydrostatische Laufzeitverzögerung in Zenitrichtung sind.

Recht & Gesetz

*Zusammengestellt und bearbeitet von
Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch*

Vermessungsgesetznovelle, Adressregister

Mit 1.3.2004 ist eine Novelle des Vermessungsgesetzes in Kraft getreten (BGBl I Nr. 9/2004). Mit diesem Gesetz wurden die Voraussetzungen für ein Adressregister geschaffen, das österreichweit authentisch alle von den Gemeinden vergebenen Adressen wiedergeben wird. Es soll die unterschiedlichen Adressbestände von Behörden, Ämtern und Unternehmen ablösen, die Referenz der Adressen bezüglich Adressierbarkeit, Schreibweise, Orientierungsnummernvergabe und räumlicher Zuordnung bilden und die Arbeit der Verwaltungsbehörden vereinfachen, effizienter gestalten und redundante Datenhaltungen vermeiden.

Der Grenzkataster beinhaltet derzeit österreichweit einheitlich Grundstücksadressen und damit eine Vorstufe der georeferenzierten Adressen. Das Adressregister wurde daher, da es geocodierte Adressen beinhaltet und damit den Raumbezug für jede Adresse

schafft, im Rahmen des Grenzkatasters als Teil der Grundstücksdatenbank eingerichtet. Der Systematik des Grenzkatasters folgend wurde die Führung der geocodierten Adressen als Ersichtlichmachung bezeichnet; das bedeutet auch, dass eine Haftung für allfällig unrichtige Adressen oder Geocodierungen nicht zum Tragen kommt.

Auf dem Adressregister bauen das Zentrale Melderegister (ZMR) und das Gebäude- und Wohnregister (GWR) auf. Auf elektronischem Wege wird eine Eingabeschiene für die Gemeinden geschaffen, durch die sowohl an das Adressregister als auch an das Gebäude- und Wohnregister der Bundesanstalt Statistik Österreich die erforderlichen Daten übermittelt werden. Auch andere Register, die Adressdaten benötigen, sollen ihre Informationen aus dem Adressregister beziehen.

Im Adressregister werden nicht nur die von den Gemeinden vergebenen Adressen wiedergegeben, sondern auch die Geocodierung dieser Adressen als räumlicher Bezug. Dieser Raumbezug wird in Zukunft sowohl für Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung,

im Rettungswesen und für das Krisenmanagement, als auch für private Anwender immer wichtiger. Die Erstdatenerfassung hinsichtlich der Geocodierung erfolgte durch die Vermessungsämter und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. In der Folge soll die Führung der Geocodierung automationsunterstützt durch die jeweils örtlich zuständige Gemeinde erfolgen.

Die Adresse ist als räumliches Objekt definiert, das sich auf ein oder mehrere Grundstücke bezieht. Ein Grundstück kann eine oder mehrere Adressen haben (ein Grundstück liegt an der Kreuzung zweier Straßen).

Durch die VermG-Novelle wurden auch die Bestimmungen über die **Benützungsarten** geändert: Bisher waren die Benützungsarten und deren Mindestflächen im Anhang des VermG geregelt. Da für das Adressregister eine geänderte Gebäudedefinition festzulegen ist, werden in der Folge auch die weiteren Benützungsarten und Nutzungen neu zu definieren und an die geänderten Anforderungen an einen Mehrzweckkataster anzupassen sein.

Die im Grenzkataster einzutragenden Benützungsarten wurden aus dem bisherigen Anhang entnommen und in § 10 VermG festgelegt. Die nähere Beschreibung der im Grenzkataster einzutragenden Benützungsarten, deren weitere Unterteilung sowie die jeweils auszuweisende Mindestfläche soll in Hinkunft mit Verordnung geregelt werden. Dabei sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verwender des Katasters (wie z.B. der Raumordnung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Finanzverwaltung) entsprechend zu berücksichtigen.

Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Änderung von **Grenzkpunktkoordinaten**. Sowohl die Ermittlung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen als auch die Koordinaten der Geocodierung der Adressen werden im Grenzkataster vom staatlichen österreichischen Festpunktfeld abgeleitet. Durch die Verbesserung der Messmethoden und Anpassungen an übergeordnete Systeme kann es zu Änderungen der Koordinaten des Festpunktfeldes kommen. Diese Neubestimmungen oder Neurechnungen im Festpunktfeld bewirken eine Änderung der Koordinatenwerte der Grenzpunkte der Grundstücke und der Geocodierung der Adressen, ohne dass Grenzpunkte in der Natur geändert werden.

Um diese technisch bedingten Änderungen ohne Erlassung von Einzelbescheiden in einer verwaltungsökonomischen Weise umzusetzen, wurde die Möglichkeit geschaffen, diese Änderungen von Amts wegen mittels Verordnung durchzuführen.

In einem eigenen Bundesgesetz über das **Gebäude- und Wohnungsregister** wurde festgelegt, welche Daten im Register zu führen sind – z.B. Adresse, Art des Gebäudes, Bauperiode, Wohnungsanzahl, Wohnungsgrößen, Nutzungsart der Wohnung, Rechtsverhältnisse an der Wohnung, Bauvorhaben etc. -, wer Daten zur Verfügung zu stellen und wer Zugriffsrechte auf das Register hat. Identitätsdaten von Personen werden nicht erfasst, lediglich für Zwecke der Baustatistik werden

vorübergehend Name und Adresse des jeweiligen „Bauherrn“ erhoben. Erste Datenbasis für das Gebäude- und Wohnungsregister bildet das von der Statistik Österreich bereits geführte Gebäuderegister.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass registerbasierte Zählungen wesentlich kostengünstiger sind als Großzählungen in der bisherigen Form, gleichzeitig werden die Bevölkerung und die mit der Zählungsabwicklung betrauten Organe nicht belastet. Das für Registerzählungen ebenfalls notwendige Zentrale Melderegister und das Bildungsstandregister sind bereits eingerichtet.

Für die sowohl in Bezug auf das Gebäude- und Wohnungsregister als auch in Bezug auf das Adressregister erforderlichen Daten-Meldungen durch die Gemeinden wird eine eigene Online-Applikation (GWR-Online) zur Verfügung stehen.

Novelle Grundbuchsumstellungsgesetz, Elektronische Urkundensammlung

Das Bundesgesetz über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (Grundbuchsumstellungsgesetz – GUG), wurde durch die GUG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 94/2003, um Bestimmungen über die elektronische Urkundensammlung erweitert und festgelegt, dass die Urkundensammlung des Grundbuches nur durch Speicherung der Urkunden in einer Urkundendatenbank zu führen ist.

Dem § 1 wurde folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Umstellung der Urkundensammlung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 3) nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen; in der Verordnung ist der räumliche, zeitliche und sachliche Anwendungsbereich der Umstellung sowie die Art der Erfassung und Speicherung der Urkunden zu bestimmen. Auf die umgestellte Urkundensammlung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur anzuwenden, soweit im zweiten Abschnitt nichts anderes bestimmt wird.“

Änderungen im Nachbarrecht, Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004

Das Nachbarrecht soll ganz allgemein für einen billigen und angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen und Rechten der unmittelbar oder mittelbar nebeneinander lebenden Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sorgen. Einerseits ist hier das Recht des Grundeigentümers zu beachten, mit der Substanz und den Nutzungen seiner Sache „nach Willkür zu schalten“ (§ 354 ABGB) und seine Sache „nach Willkür (zu) benützen“ (§ 362 ABGB). Kraft des Eigentumsrechts oder eines daraus abgeleiteten Benützungszurechts kann der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte das Grundstück nach eigenem Gutdünken so bepflanzen, wie er es für richtig und zweckmäßig hält. Im Verhältnis zum Nachbarn wird dabei seinem Anliegen, sich durch die Bepflanzung der Grundstücks-

grenze vor störenden oder lästigen Einblicken zu schützen, besondere Bedeutung zukommen. Andererseits darf ein Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigter ganz allgemein seine Rechte nicht unter Missachtung der Rechte und Interessen anderer ausüben. Das Ziel, ein möglichst friedliches und gedeihliches Zusammenleben der Nachbarn zu sichern, setzt damit gewisse Beschränkungen der Eigentumsrechte und der daraus abgeleiteten Berechtigungen voraus.

Bäume und andere Pflanzen an oder in der Nähe von Grundstücksgrenzen führen immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Nachbarn. Im Zentrum dieser Auseinandersetzungen stehen die Beeinträchtigungen von benachbarten Grundstücken durch so genannte „Immissionen“. Gemeint sind damit die von fremden Bäumen und Pflanzen ausgehenden Einwirkungen auf den Nachbargrund, angefangen mit den Belastungen durch Laub, Nadeln und andere natürliche Folgen von Gewächsen („positive Immissionen“) bis hin zum Schattenwurf und den damit verbundenen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks („negative Immissionen“). Mit solchen Fragen werden die unterschiedlichsten Stellen, vor allem die Gemeinden und die Bezirksgerichte auf dem Amtstag, befasst. Auch die Volksanwaltschaft ist häufig damit konfrontiert worden.

Mit dem **Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004** (ZivRÄG 2004), BGBl. I 91/2003, hat der Gesetzgeber mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 wesentliche Bestimmungen des Nachbarrechts geändert:

Neu sind:

- ein ausdrückliches allgemeines Rücksichtnahmegebot im Nachbarschaftsverhältnis,
- ein Verbot gravierender „negativer Immissionen“ (Entzug von Luft und Licht) durch Bäume oder andere Pflanzen, verbunden mit einer Pflicht zum Versuch außerprozessualer Streitbeilegung im Konfliktfall;
- Änderungen und Ergänzungen in Hinblick auf das Recht des Grundeigentümers, auf sein Grundstück reichende Äste und Wurzeln zu beseitigen, einschließlich einer Regelung der Kostentragung.

Die neu gefassten Bestimmungen in §§ 364 f ABGB geben Nachbarn, die sich durch negative Immissionen von fremden Bäumen und Pflanzen, insbesondere durch deren Schattenwurf, beeinträchtigt fühlen, die Möglichkeit einer Unterlassungsklage. Gegen den „Entzug von Licht oder Luft“ darf sich ein Grundeigentümer künftig zur Wehr setzen, so dieser unzumutbar ist. Unter Unzumutbarkeit fällt: Wenn der gesamte Nachbargarten verdunkelt ist, wenn dieser feucht wird und vermoost und der Eigentümer auch am hellen Tag wegen des Nachbarbaumes das Licht einschalten muss oder eine bereits bestehende Solaranlage unbrauchbar wird. Die Unzumutbarkeit muss in diesem Fall vom Baubesitzer beseitigt werden.

Darüber hinaus wird das geltende Selbsthilferecht des Nachbarn (z.B. das Abschneiden von Ästen und Wurzeln) modifiziert und darf fortan nur noch sachgerecht und unter möglicher Schonung der fremden Bäume und Gewächse ausgeübt werden. Streitigkeiten

wegen des „Rechts auf Licht“ sollen in Zukunft aber primär außergerichtlich ausgetragen werden. Die Gerichte können erst dann angerufen werden, wenn es nicht gelingt, binnen drei Monaten eine gütliche Einigung zu erzielen.

Unberührt bleiben die Vorschriften im **öffentlichen Recht**, die die Bepflanzung von Grundstücksgrenzen aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen oder die Ausübung des Selbsthilferechts des Nachbarn nach § 422 ABGB einschränken. Für das Bundesrecht ist hier vor allem auf § 14 Forstgesetz 1975 zu verweisen, der im Interesse des Deckungsschutzes des Waldes das Selbsthilferecht einschränkt. In den Ländern gelten darüber hinaus landesrechtliche Vorschriften zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturlflächen oder bestimmter Baum- oder Pflanzenarten.

Das Gesetz bringt weiters eine Änderung des Konsumentenschutzgesetzes, durch die klargestellt wird, dass Pauschalreisenden bei erheblichen **Reisemängeln** auch der Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude zusteht.

Berichtigung des Grenzkatasters; § 13 VermG

Seit der Novelle des VermG im Jahr 1975 kommt § 13 Abs. 1 VermG auch in dem Fall zur Anwendung, in dem der Grenzkataster deswegen falsche Angaben enthält, weil die die Grundlage der Einverleibung oder Anmerkung bildende Urkunde fehlerhaft ist. § 4 VermV behandelt die Punktlageidentität von Grenzzeichen. Diese Bestimmung regelt den Fall, wann ein in der Natur vorgefundenes Grenzzeichen als ident mit dem in einer früheren Vermessung aufgenommenen Grenzzeichen zu werten ist. Diese Regelung erfasst nicht den Fall, dass im Plan falsche Koordinaten für Grenzpunkte ausgewiesen wurden.

(VwGH, 21. Okt 2003, ZI 2001/06/0166)

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Vermessungsamtes wurde auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers die Berichtigung des Grenzkatasters angeordnet und festgestellt: „Die Grenze zwischen den Grundstücken 2951/33 (Grenzkataster) und 2951/6 verläuft nicht wie bisher angegeben von Punkt 71878 nach 71874, sondern von Punkt 77338 nach Punkt 77339, wie in der Planurkunde GZ 10404/98 dargestellt.“ Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die zeugenschaftliche Einvernahme des Planverfassers zweifelsfrei ergeben hätte, dass dieser in seiner Vermessungsurkunde GZ 113/91 A für die Koordinaten des Punktes 46 ME (amtlicher Punkt 71873) irrtümlich die Koordinaten des aus der Geländeaufnahme stammenden Punktes 46 OKT (Oberkante Terrasse) verwendet hätte. Weiters sei hervorgekommen, dass für die Berechnung der neuen Teilungslinie 46 ME nach 51 ER irrtümlich nicht die Koordinaten des Mauereckes 31, sondern die Koordinaten des Punktes 34 (Spannvorrichtung für Zaun, Mauermitte) verwendet worden seien. In der Folge hätten sich falsche Koordinaten für die berechneten Schnittpunkte 50, 302 ER (amtlicher Punkt 71878) und 51 ER (amtlicher Punkt 71874) ergeben.

Aus der Begründung:

Seit der Novelle des VermG im Jahr 1975, BGBl. Nr. 238, sieht § 13 Abs. 1 VermG die Berichtigung nicht nur dann vor, wenn die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht, sondern auch dann, wenn die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung fehlerhaft ist. Wie dies auch dem Wortlaut dieses Berichtigungstatbestandes entspricht, soll nach den Gesetzesmaterialien dieser neue Berichtigungstatbestand in dem Fall zur Anwendung kommen, in dem der Grenzkataster deswegen falsche Angaben enthält, weil die die Grundlage der Einverleibung oder Anmerkung bildende Urkunde fehlerhaft ist.

Weiters führt die Beschwerdeführerin aus, dass gemäß § 4 Vermessungsverordnung 1994 Grenzzeichen hinsichtlich ihrer Lage als unverändert anzusehen seien, wenn die Differenz, die sich aus den bisherigen und den zur Kontrolle bestimmten Sperrmaßnahmen oder Koordinaten ergebe, nicht größer als 0,15 m sei. Wie die belagte Behörde in der Gegenschrift zutreffend ausführt, kommt die angeführte Bestimmung der Vermessungsverordnung im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da § 4 die Punktlageidentität von Grenzzeichen behandelt. Diese Bestimmung regelt den Fall, wann ein in der Natur vorgefundenes Grenzzeichen als ident mit dem in einer früheren Vermessung aufgenommenen Grenzzeichen zu werten ist. Diese Regelung erfasst nicht den Fall, dass im Plan für Grenzpunkte falsche Koordinaten ausgewiesen wurden.

Vermessungsbefugnis der Stadt Wien; § 1 LiegTeilG

Die Magistratsabteilung 41, welche (auch) Landesdienststelle ist, ist jedenfalls auch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 LiegTeilG zur Erstellung von Plänen zur Umwandlung in den Grenzkataster befugt.

(VwGH, 31. März 2004, ZI 2002/06/0002-8)

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Magistratsabteilung 41 (Stadtvermessung) sei nicht befugt, ein Umwandlungsverfahren durchzuführen bzw. besitze auch nicht die Eignung eines Planverfassers im Sinne des § 1 Abs. 2 LiegTeilG. Die Magistratsabteilung 41 trete im vorliegenden Umwandlungsverfahren nicht nur als Sachverständiger und Leiter der Grenzverhandlung auf, sondern vertrete auch die antragstellende Grundeigentümerin, eine derartige Kumulation von Funktionen lasse den Verdacht der Befangenheit aufkommen, da so eine objektive Verhandlungsführung nicht möglich sei.

Aus der Begründung:

Die Stadt Wien ist gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 B-VG nicht nur Bundeshauptstadt, sondern auch Bundesland, daher hat die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 3 LiegTeilG Platz zu greifen, wonach die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes auch nach einem Plan durchgeführt werden kann, der von einer mit entsprechend qualifizierten Bediensteten ausgestatteten Dienststelle des

Landes Wien erstellt wurde. Gemäß Art. 108 B-VG hat in Wien der Magistrat auch die Funktion des Amtes der Landesregierung; die Magistratsabteilungen sind lediglich Teile dieses Amtes. Die Magistratsabteilung 41, welche somit (auch) Landesdienststelle ist, ist somit jedenfalls auch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 LiegTeilG zur Erstellung der hier gegenständlichen Pläne befugt, sofern entsprechend qualifizierte Bedienstete vorhanden sind.

Diese Pläne betreffen ein im Wirkungsbereich des Landes Wien liegendes Grundstück. Da diese Pläne der Umwandlung eines dem Land Wien gehörigen Grundstückes in den Grenzkataster dienen, durfte das Land Wien, vertreten durch die zuständige Magistratsabteilung, auch Antragsteller gemäß § 17 Z. 1 VermG sein.

Auch der Einwand der Befangenheit infolge einer Funktionenkumulierung der einschreitenden Magistratsabteilung als Planverfasserin und Antragstellerin trifft nicht zu, weil nicht zwingend allein aus der von einem Verwaltungsorgan innerhalb seiner Zuständigkeit geübten Tätigkeit die Annahme seiner Befangenheit in anderer Funktion abgeleitet werden muss. Den Organwaltern kann grundsätzlich zugestimmt werden, dass sie ungeachtet der jeweiligen Interessenlage ihres Dienstgebers ihre Entscheidung in behördlichen Angelegenheiten dem Gesetz entsprechend treffen. Auch kann aus den Bestimmungen des in den Verfahren vor den Vermessungsämtern anzuwendenden AVG eine Unvereinbarkeit der Funktion des Verhandlungsleiters und eines Sachverständigen nicht abgeleitet werden. Im Übrigen können nur einzelne Organe der Gemeinde, nicht die Gemeinde (das Land) bzw. der Magistrat in toto befangen sein. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer Befangenheit eines der im vorliegenden Umwandlungsverfahren beteiligten Organwaltern des Magistrats Wien sind für den Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen.

Verbücherung geringwertige Trennstücke; § 13 LiegTeilG

Die Vermessungsbehörde hat im Verfahren nach § 13 LiegTeilG keine gerichtliche Eingabengebühr zu entrichten.

(VwGH, 7. August 2003, ZI 2003/16/0035)

Aus der Begründung:

Nach TP 9 lit a GerichtgebührenG unterliegen Eingaben um Eintragungen in das Grundbuch einer Gebühr in Höhe von 39 EUR. Nach § 7 Abs 1 Z 2 GGG ist bei Eingaben die einschreitende Partei zahlungspflichtig.

Sollen ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrei abgeschrieben werden, so kann die Vermessungsbehörde gemäß § 13 Abs 1 LiegTeilG den Antrag auf bücherliche Durchführung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbes beurkunden, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung hinsichtlich des Wertes oder des Flächeninhaltes des Trennstückes oder der Trennstücke offenbar gegeben sind. Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldebogen angeschlossenen Planes ist nach Absatz 2 dieser Gesetzesstelle die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen.

Die belangte Behörde (*Anm: BG B.*) ist im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass die Vermessungsbehörde mit dem an das Grundbuchgericht gerichteten Anmeldebogen eine Eintragung im Grundbuch beantragt hat. Damit verkennt die belangte Behörde die Sach- und Rechtslage.

Unter dem vermessungsbehördlichen Anmeldebogen ist eine öffentliche Urkunde zu verstehen, die an die Stelle eines Eintragungsbegehrens tritt. Im Beschwerdefall haben die Grundstückseigentümer vor der Vermessungsbehörde am 28. Mai 2002 als Parteien den Antrag auf Abschreibung und Zuschreibung von bestimmten Trennstücken gestellt. Über diesen Antrag hat das Vermessungsamt ein entsprechendes Protokoll angefertigt, das von allen Parteien unterfertigt worden ist. Mit diesem – ausdrücklich an das Bezirksgericht Bad Aussee adressierten – Protokoll erfolgte also die im § 13 Abs 1 LiegTeilG vorgesehene Beurkundung des Partei-antrages, wobei das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen von der Vermessungsbehörde bestätigt worden ist. Das Vermessungsamt hat somit keineswegs einen Antrag gestellt, sondern vielmehr den Antrag der Grundstückseigentümer niederschriftlich beurkundet.

Mit dem als „Anmeldebogen“ bezeichneten Schriftstück – der sich im Beschwerdefall darauf beschränkte, auf die angeschlossene Beurkundung sowie den entsprechenden Plan zu verweisen – wurde der Antrag um Ab- und Zuschreibung als Antrag um Eintragungen im Grundbuch lediglich an das Gericht weitergeleitet. Bei dieser Vorgangsweise ist es rechtswidrig, die Republik Österreich als Rechtsträger der Vermessungsbehörde als einschreitende Partei iS des § 7 Abs 1 Z 2 GGG anzusehen.

Abstoßende Grenzen; § 10 Exekutionsordnung

Zur Festlegung der Grenze eines Grundstücks zu zwei angrenzenden anderen Grundstücken ist auch der Grenzpunkt nötig, an dem die zwei anderen Grundstücke aneinanderstoßen.

Fehlen einem Titel auf Teilung einer Liegenschaft die nach § 1 Abs 1 LiegTeilG erforderlichen Teilungspläne, so ist es zulässig, für eine Titelergänzungsklage mehrere Vermessungspläne heranzuziehen. Auch der Plan des gerichtlichen Sachverständigen im Verfahren über die Titelergänzungsklage kann eine geeignete Vermessungsurkunde sein, sofern der gerichtliche Sachverständige jedenfalls Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen ist.

(OGH, 20. März 2003, GZ 30b188/02x)

Sachverhalt (stark gekürzt):

Im einem Verfahren des Bezirksgerichts K schlossen die Parteien auch dieses Verfahrens am 30. Juli 1998 bei einer Verhandlung an Ort und Stelle einen nicht protokollierten, somit außergerichtlichen Vergleich, mit dem Streitigkeiten über den Grenzverlauf bereinigt werden sollten, und vereinbarten für den folgenden Tag ein Treffen im Bezirksgericht K, um nun einen gerichtlichen Vergleich (mit dem Inhalt des vereinbarten Vergleichs) abzuschließen. Infolge Weigerung des Beklagten zur Fertigung eines solchen Vergleichs aus

hier nicht relevanten Gründen wurde der Beklagte im Folgeverfahren des LG I mit Teilurteil des OLG I als Berufungsgericht dazu verpflichtet. Der Beklagte unterfertigte in der Tagsatzung vom 15. Juli 1999 den Vergleich.

Dieser gerichtliche Vergleich ist der hier maßgebliche Exekutionstitel. Am 15. Juli 1999 lag über jene Trenn- oder Teilstücke (im Folgenden nur TS/e), die sich der Beklagte zu übergeben verpflichtete, noch kein Teilungsplan vor, sodass nur eine verbale Beschreibung möglich war. Der Vergleich lautet auszugsweise, wobei die Feststellungen zur tatsächlichen und rechtlichen Situation der einzelnen Grundstücke und später strittigen TSe bereits hier wiedergegeben sind:

„Grundstückseigentum

- a) Grundstück .102/2: Die Grundstücksgrenze im Nordwesten des GST .102/2 verläuft nach dem Dach des auf dieser Parzelle errichteten Hauses. Die Dachtraufe abgelotet ergibt die Grenzlinie zu GST 1901/1.“

Dieser Vergleichspunkt betrifft das TS 2.

- „b) Die Nordostgrenze verläuft so, wie es sich aus dem Plan des DI F., GZ 78/1954, ergibt. Diese Grenze ist von der Hausmauer 1,35 m entfernt.“

Dieser Vergleichspunkt betrifft das TS 3.

Die TSe 2 und 3 betreffen die Nordwest- bzw Nordostgrenze des GST .102/2 und haben ein Ausmaß von je rund einem m² (*sic!*).

Mit ihrer Klage begeherten die Kläger die Feststellung, der genannte Vergleich sei in Ansehung der in der Vermessungsurkunde DI J. bezeichneten TSe 1 bis 4 vollstreckbar. In eventu begeherten die Kläger, den Vergleich in den genannten Punkten in Ansehung des Gutachtens DI O. (im vorliegenden Verfahren) für vollstreckbar zu erklären. Das Erstgericht wies das Klagebegehren in Ansehung der TSe 2 und 3 ab. Die Eventualbegehren, der Vergleich sei in Ansehung der Vermessungsurkunde DI O. vollstreckbar, wies es ab, soweit es sich „auf die Grenzfestlegungen zwischen dem GST .102/2 einerseits und den GSTen 2118 sowie 1901/1 andererseits“ bezöge. Zusammengefasst stellte der Erstrichter fest, dass die Vermessungsurkunde DI J. im Wesentlichen dem Vergleich der Streitteile für das TS 1 entspreche.



Aufgegriffen werden müsse jedoch der vermessungstechnische Fehler (*sic!*), wonach die Nordwestgrenze des GSt .102/2 nur durch die Grenzpunkte 6444 und 6445 bestimmt werde, weil damit eine berichtigte Grenzlinie zu zwei Grundstücken (2118 Weg und 1901/1) gezogen werde, ohne zu berücksichtigen, dass zur Festlegung der Grenze eines Grundstücks zu zwei angrenzenden anderen auch der Grenzpunkt nötig sei, an dem die zwei anderen Grundstücke aneinanderstoßen. Dieser Fehler berühre auch das TS 3 insoweit, als – solange die Grenze des GSt .102/2 zu GSt 2118 laut TS 2 noch nicht bestimmt sei – diesbezüglich vorerst vom alten Grenzpunkt 10284 auszugehen sei und nicht vom neuen Grenzpunkt 6445, sodass die Grenze für das TS 3, die bereits vom Grenzpunkt 6445 ausgehe, derzeit ebenfalls nicht durchführbar sei, weil sonst vorerst zwei verschiedene Eckpunkte bestünden. Insoweit müsse das Klagebegehren in Ansehung der TSe 2 und 3 abgewiesen werden.

Für diese beiden TSe sei eine Berücksichtigung des Eventualbegehrens unmöglich, weil es sich bei der Vermessungsurkunde DI O. um keinen Teilungsplan handle und der in seinem Sachverständigengutachten enthaltene Plan somit keine taugliche Grundlage für das gestellte Begehren sein könne.

Aus der Begründung: (ebenfalls stark gekürzt):

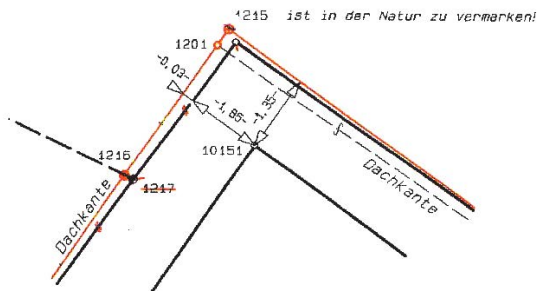
Der am 15. Juli 1999 unterfertigte Vergleich ist der maßgebliche Exekutionstitel, dessen Ergänzung gemäß § 10 EO die Kläger nach Klagsänderung nun begehren, ersichtlich, weil diesem Exekutionstitel kein Lageplan angeschlossen war. Wenn die in § 7 Abs 1 und 2, § 8 Abs 2 und § 9 (EO) geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muss die Bewilligung der Exekution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urteils vorausgehen (§ 10 EO idFd EO-Novelle 1991). Das klagestattgebende Urteil nach § 10 EO schafft nicht einen neuen Exekutionstitel, sondern dient der ergänzenden Bestimmung des Vollstreckungsanspruchs, ergänzt im Fall des § 7 Abs 1 EO die im bereits vorhandenen Exekutionstitel fehlenden oder unklaren Angaben und ersetzt in den anderen Fällen die zur Exekutionsführung sonst erforderliche Urkunde. Das Klageziel ist die Feststellung des Bestehens des Vollstreckungsanspruchs

In dem hier zu beurteilenden Vergleich als zu ergänzender Exekutionstitel wurden die Grenzen der vom Beklagten zu übertragenden Grundstücksteile nicht in einer zur Einverleibung des Eigentumsrechts geeigneten Form (Teilungsplan), sondern jedenfalls zum Teil nur verbal umschrieben. Dies kann aber durch Klage nach § 10 EO saniert werden. Dementsprechend kann das Klagebegehren darauf gerichtet werden, dass die ursprünglich auch nur verbal beschriebenen Trennstücke nun durch einen entsprechenden Verweis auf einen Teilungsplan genau beschrieben werden. Gegenstand des Verfahrens nach § 10 EO ist nicht der materielle Bestand des Anspruchs selbst, das neue Urteil tritt nicht an die Stelle des Exekutionstitels, sondern ergänzend zu ihm hinzu. Der Erfolg des Hauptklagebegehrens nach § 10 EO hängt somit davon ab, ob mit der Vermessungsurkunde DI J. die

erforderliche Präzisierung des Exekutionstitels (Vergleich vom 15. Juli 1999) möglich ist. Dies ist nach den erstrichterlichen Feststellungen nur in Ansehung der TSe 1 und 4 der Fall.

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist es bei der Titelergänzungsklage nach § 10 EO, die auf eine Präzisierung eines Vergleichs über Grundflächen durch Bezugnahme auf eine Vermessungsurkunde gerichtet ist, zulässig, in mehreren Punkten dem Klagebegehren stattzugeben, wenn sich in Ansehung dieser Punkte die vorgelegte Vermessungsurkunde als richtig erweist, wengleich sie in anderen Punkten unrichtig ist und sich daher zu einer Titelergänzung als ungeeignet erweist, soweit nur die einzelnen Trennstücke voneinander unabhängig sind. In casu hat aber die Stattgebung des Klagebegehrens in zwei Punkten (TSe 1 und 4) keinen Einfluss auf die übrigen beiden, davon unabhängigen Punkte (TSe 2 und 3) hat. Der Erstrichter stellte fest, dass die Vermessungsurkunde DI J. sowohl vermessungs- als auch grundbuchtechnisch auch in Teilen durchführbar ist. In Ansehung der TSe 1 und 4 ist demnach das Ersturteil wiederherzustellen, weil nach den erstinstanzlichen Konstatierungen die Vermessungsurkunde DI J. einen tauglichen Teilungsplan darstellt. Ebenso steht aber fest, dass die Vermessungsurkunde DI J. vermessungstechnisch einen Fehler aufweist, weil die Nordwestgrenze des GSt .102/2 an die GSt 2118 Weg und 1901/1 stößt, sodass an dem Punkt, an dem das GSt .102/2 einerseits und die GSt 2118 Weg und 1901/1 andererseits einen gemeinsamen Grenzpunkt haben, die abstoßenden Grenzen zu den letzteren beiden Grundstücken nicht festgelegt sind. Die Vermessungsurkunde DI J. ist somit in diesem Punkt nicht geeignet, die erforderliche Präzisierung des Exekutionstitels (Bestimmung einer gemeinsamen Grenze im Nordwesten und Nordosten des GSt .102/2) herbeizuführen, insoweit ist das Hauptklagebegehren abzuweisen.

Detail 1 ohne Maßstab:



Damit stellt sich in Ansehung der TSe 2 und 3 die Frage nach der Berechtigung des Eventualbegehrens. Der erkennende Senat vermag der Auffassung des Erstrichters, die Vermessungsurkunde DI O. könne nur als Ganzes herangezogen werden, nicht beizutreten. Vielmehr ist es auch zulässig, wenn die mehreren Trennstücke nicht unmittelbar miteinander derart in

Verbindung stehen, dass eine Heranziehung mehrerer Pläne unmöglich ist, mehrere Vermessungspläne zur Titelergänzung heranzuziehen. Nun statuiert § 1 Abs 1 LiegTeilG BGBl 1930/3 idGF, dass die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes nur auf Grund eines Plans durchgeführt wird, der u.a. (Z 1) von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen verfasst worden ist. DI O. ist ein solcher Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, sein Plan wurde überdies in einem gerichtlichen Verfahren erstellt, das gerade zur Prüfung der Zulässigkeit der Teilung geführt wurde. Angesichts der gegenüber einer privaten Vermessungsurkunde erhöhten Überprüfbarkeit durch den Richter und die Parteien mit ihrem Fragerecht kann eine solche Vermessungsurkunde nicht weniger verlässlich beurteilt werden als eine über Auftrag einer Partei erstellte Vermessungsurkunde. Demnach kommt der erkennende Senat weiters zum Ergebnis, dass es zulässig ist, für eine Titelergänzungsklage mehrere Vermessungspläne heranzuziehen und auch der Plan des gerichtlichen Sachverständigen im Verfahren über die Titelergänzungsklage eine geeignete Vermessungsurkunde sein kann, sofern der gerichtliche Sachverständige jedenfalls Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen ist. Dies führt in casu dazu, dass dem Eventualbegehren in Ansehung der TSe 2 und 3 stattzugeben ist.

Datenbankschutz; § 76c UrhG

Für Datenbanken (auch) der öffentlichen Hand ist der Investitionsschutz des Rechtes „sui generis“ zu bejahen. Die Ausnahme vom Urheberrechtsschutz für amtliche Werke gemäß § 7 UrhG ist auf das Leistungsschutzrecht gemäß § 76c UrhG nicht anzuwenden.

Auch die Einspeicherung eines Werkes in eine Datenbank (auf die Festplatte einer Datenverarbeitungsanlage) ist als Vervielfältigung im Sinne des § 15 Abs.1 UrhG anzusehen.

(OGH, 28. Mai 2002, GZ 40b17/02g)

Sachverhalt:

Das Firmenbuch wurde von der klagenden Republik Österreich in den letzten Jahren unter Aufwendung hoher Investitionskosten von zunächst handschriftlicher Führung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) umgestellt (vgl § 28 FirmenbuchG). 1999 erteilte die Klägerin nach vorausgegangener Ausschreibung fünf Unternehmen den Zuschlag zur Errichtung von Verrechnungsstellen zum Zweck der kostenpflichtigen Vermittlung von Grundbuchs- und Firmenbuchdaten. Bis zur Einrichtung dieser Verrechnungsstellen bestand für jedermann die Möglichkeit, entweder bei Gericht oder dort, wo ein entsprechendes Abfragegerät zur Verfügung stand, aus Grundbuch, Kataster und Firmenbuch eine entgeltliche Auskunft zu erhalten. Die Verrechnungsstellen stellen als Service-Provider im Internet auf eigene Kosten die Verbindung zwischen den „IT-Anwendungen“ und den Kunden her, erkennen beim Informationstransport die Gebühren und heben diese als Verrechnungsstelle ein; für ihre Tätigkeit können sie beim Kunden einen angemessenen Zu-

schlag auf die für die Klägerin einzuhebende Gebühr verrechnen.

Die Beklagte verfügt seit über 130 Jahren über umfangreiche Datensammlungen betreffend Firmeninformationen. Die elektronische Wirtschaftsdatenbank enthält ua auch jene Informationen, welche aus dem früheren Handelsregister und nunmehrigen Firmenbuch ersehen werden können. Die elektronische Umsetzung der Wirtschaftsdatenbank erfolgte noch vor der Umstellung des Handelsregisters auf das ADV-Firmenbuch. Die Ersterfassung der Daten begann 1984 auf Basis einer Kartei; 1985 wurden die erfassten Daten vor Ort bei Gericht überprüft, korrigiert und ergänzt; ab 1986 wurde die Datenbank über BTX öffentlich angeboten. Für Großkunden wurden auf Basis der Datenbank individuelle Informationsdienstleistungen erbracht. 1995 ermöglichte die Beklagte den Zugriff auf ihre Datenbank über Internet. Die Klägerin bot ab Mitte 1989 die Datenbanken „Firmenbuch“ und „Grundbuch“ über Internet zur Abfrage an.

Die Beklagte bezog niemals den Firmenbuchdatenbestand über die Klägerin (Bundesministerium für Finanzen oder Bundesministerium für Justiz) oder über die Bundesrechenzentrum GmbH. Die (nunmehr automationsunterstützt geführte) Wirtschaftsdatenbank der Beklagten unterscheidet sich von der Firmenbuchdatenbank der Klägerin dadurch, dass auf ihren Firmenbuchauszügen das Hoheitszeichen der Klägerin fehlt und die beiden letzten Zeilen lauten: „Alle Angaben trotz größter redaktioneller Sorgfalt ohne Gewähr, copyright 1997 bis 1999 ...“. Darüber hinaus enthält die Wirtschaftsdatenbank der Beklagten (gegenüber dem EDV-Firmenbuch der Klägerin) zusätzliche Informationen.

Für die erforderliche Aktualisierung der Wirtschaftsdatenbank bezieht die Beklagte aufbereitete Basisdaten über den Gläubigerschutzverband KSV, der die dafür erforderlichen Informationen über eine tägliche Veränderungsabfrage im Wege der Klägerin erlangt.

Aus der Begründung:

Nach Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL) in Österreich mit der am 1. 1. 1998 in Kraft getretenen UrhGNov 1997 sind Datenbanken einerseits als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt (§§ 40f – 40h UrhG), andererseits besteht an bestimmten geschützten Datenbanken (§ 76c UrhG) ein – den Leistungsschutzrechten verwandtes – „sui generis-Schutzrecht“ (§ 76d UrhG).

Ob das EDV-Firmenbuch der Klägerin infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffs als eigentümliche geistige Schöpfung und damit als Datenbankwerk iSd § 40f UrhG zu beurteilen ist, bedarf keiner näheren Prüfung: Der urheberrechtliche Schutz von Datenbankwerken ist im Abschnitt VIb des I. Hauptstücks der UrhG geregelt, weshalb schon aus systematischen Überlegungen die allgemeinen Regelungen des Abschnitts I, darunter auch § 7 UrhG, Anwendung finden. Nach § 7 Abs 1 UrhG genießen unter anderem amtliche Bekanntmachungen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Beim Firmenbuch handelt es sich insgesamt um eine amtliche Bekanntmachung iSd § 7 UrhG; diese Datenbank ist deshalb vom Urheberrechtsschutz im engeren Sinne jedenfalls ausgeschlossen. Diese Regelung ist auch richtlinienkonform, weil Art 6 Abs 2 lit d Datenbank-RL traditionelle innerstaatliche Ausnahmen vom Urheberrecht für weiterhin zulässig erachtet; nach der Absicht des Richtliniengesetzgebers erlaubt diese Bestimmung auch die Freistellung amtlicher Werke. Auf urheberrechtlichen Schutz im engeren Sinn kann sich die Klägerin daher keinesfalls stützen.

Zu prüfen bleibt daher, ob sie Schutz nach § 76c ff UrhG – der unabhängig vom Bestehen eines urheberrechtlichen Schutzes ist – begehren kann. Jene Bestimmungen, die auf das sui-generis-Schutzrecht geschützter Datenbanken Anwendung finden, sind in § 76d Abs 5 UrhG aufgelistet; auf § 7 UrhG wird dort allerdings nicht verwiesen.

Der Zweck der Richtlinie – den Schutz von Datenbanken im Binnenmarkt zu vereinheitlichen – erfordert es, den Schutzzumfang einheitlich zu regeln; wenn daher die Datenbank-RL festlegt, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Recht sui generis festsetzen können, spricht dies zunächst dafür, dass nur die angeführten Ausnahmen festgelegt werden können. Erwägungsgrund 52 der Richtlinie, wonach Mitgliedstaaten bereits bestehende Rechtsvorschriften über Ausnahmen des Schutzrechts beibehalten dürfen, wäre unverständlich und entbehrlich, würde man den Ausnahmekatalog des Art 9 Datenbank-RL als nur beispielhafte Aufzählung ansehen. Dem Argument, es führte zu einem nicht zu begründenden Widerspruch, wäre zwar bei jenen Datenbankenwerken, die freie Werke sind, der „höherwertige“ Urheberrechtsschutz gem § 7 UrhG ausgeschaltet, würde hingegen für dieselbe Datenbank der parallele Leistungsschutz ohne diese Ausnahmebestimmung Anwendung finden, ist entgegenzuhalten, dass im Fall einer wesentlichen Investition in eine Datenbank – welche Voraussetzung von der Einhebung einer Abfragegebühr nicht berührt wird – auch ein berechtigtes Interesse der öffentlichen Hand anerkannt werden muss, die Nutzung nur mit ihrer Zustimmung und gegen Entgelt zu gestatten. Der eingeschränkte Schutz schlichter Datenbanken stellt im übrigen sicher, dass jedermann auf für ihn wichtige Daten zugreifen kann, weil davon regelmäßig nur unwesentliche Teile der Datenbank betroffen sind, die nur unter besonderen, im Regelfall nicht vorliegenden Voraussetzungen geschützt sind; auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es bei schlichten Datenbanken – anders als etwa bei Urteilen, Gesetzestexten und anderen freien Werken iSd § 7 Abs 1 UrhG – nicht notwendig, sie gemeinfrei zu stellen, um die notwendige Information des Publikums sicherzustellen und dessen Abschottung von bedeutsamen Informationen zu verhindern. Eine analoge Anwendung des § 7 UrhG auf geschützte Datenbanken iSd § 76c UrhG ist demnach weder nach Art 9 Datenbank-RL möglich, noch nach dem Zweck dieser Bestimmung geboten.

Das Verwertungsrecht des Datenbankherstellers ist kein umfassendes; es ist vielmehr auf die ganze

Datenbank oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil derselben beschränkt. Nach Erwägungsgrund 50 der Datenbank-RL ist es wichtig, dass Maßnahmen zur Freistellung bestimmter Datennutzungen zu Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung die ausschließlichen Rechte des Herstellers zur Nutzung der Datenbank unberührt lassen und mit ihnen keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Jede Datennutzung für eine Tätigkeit, die auf die Erzielung eines wirtschaftlichen, über den gesetzlichen Informationsauftrag hinausgehenden Vorteils gerichtet ist, fällt unter das Schutzrecht des Herstellers.

Bei der Prüfung, ob die in einer Änderungsabfrage enthaltenen Daten wesentliche Teile der Datenbank sind, ist auch Art 7 Abs 5 Datenbank-RL (umgesetzt mit § 76d Abs 1 zweiter Satz UrhG) zu berücksichtigen. Danach ist auch die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank unzulässig, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen. Diese vor dem Hintergrund des Schutzzwecks, also des Investitionsschutzes, auszulegende Bestimmung umschreibt den typischen Fall der Umgehung einer Vorschrift durch Mittel oder Verfahren, die dasselbe Ergebnis erzielen, das die umgangene Vorschrift gerade erfassen will. Wenn demnach die Beklagte regelmäßig und systematisch sowie ohne Zustimmung der Klägerin solche Daten erwirbt, die der KSV durch eine tägliche Veränderungsabfrage bei der Firmenbuchdatenbank der Klägerin erlangt hat, und wenn die Beklagte in der Folge diese Daten zur Aktualisierung der eigenen Datenbanken nutzt, aus denen sie einen wirtschaftlichen Vorteil zieht, verletzt sie ohne Zweifel der Klägerin gem § 76d Abs 1 UrhG zustehende Schutzrechte. Durch diese Handlungen werden auch berechnete Interessen der Klägerin deshalb unzumutbar beeinträchtigt, weil sie nur auf diese Weise auf dem Markt für Firmenbuchabfragen durch die Beklagte konkurrenziert werden kann.

Es muß als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35 Abs 1 KartG) angesehen werden, wenn dem Hersteller einer Datenbank, der diese nur unter der Bedingung wirtschaftlich sinnvoll betreiben kann, dass ihm zur Aktualisierung notwendige Veränderungsdaten zur Verfügung gestellt werden, vom monopolistischen Hersteller jener Datenbank, aus der allein die Veränderungsdaten bezogen werden können, ein Zugriff auf die Veränderungsdaten grundlos verweigert oder von der Zahlung eines unangemessenen Entgelts abhängig gemacht würde.

Der Beklagten, die zum Betrieb ihrer eigenen Datenbanken auf die Mitbenutzung von Teilen der Firmenbuchdatenbank der Klägerin angewiesen ist, kann nämlich nach dem zuvor Gesagten nicht ganz allgemein verboten werden, Daten aus dem Firmenbuch der Klägerin zu verwerten. Die Klägerin als Herstellerin der monopolistischen Datenbank Firmenbuch muss nämlich – wenn auch zu angemessenen Bedingungen –

der Beklagten jene Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen, die diese für ihre eigenen Datenbanken, somit für eine kommerzielle Tätigkeit auf einem nachgelagerten Markt, benötigt.

Bei dieser Sachlage bedarf die Frage, ob die Verweigerung des Zugangs für eine private Datensammlung zum Änderungsdienst des Firmenbuchs als eine Eigentumsbeschränkung zu beurteilen ist, keiner näheren Prüfung. Dass das Einspeichern eines Werks in eine Datenbank eine Vervielfältigungshandlung iSd § 15 UrhG ist, hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen (SZ 72/11). Gleiches muss auch für Vervielfältigung im Zusammenhang des Schutzrechts gem § 76d UrhG gelten.

Gutgläubenserwerb; § 71 BGB

Im Vertrauen auf das Grundbuch ist nur der entgeltliche Erwerber der Liegenschaft geschützt.

(OGH, 18.02.2003, GZ 4Ob189/02a)

Sachverhalt:

Die Beklagten sind je zur Hälfte Eigentümer einer Liegenschaft; die Klägerin ist Alleineigentümerin der Nachbarliegenschaft, welche sie von der früheren Eigentümerin aufgrund des Schenkungsvertrages auf den Todesfall vom 2. 8. 1995 erworben hat.

Im Jahre 1988 hatten die Beklagten mit der EVN einen Vertrag über die Herstellung eines Erdgasanschlusses zur Energieversorgung ihrer Liegenschaft geschlossen. Auf Ersuchen der Beklagten stimmte die Rechtsvorgängerin der Klägerin damals zu, dass im nordöstlichen Bereich ihres Grundstücks über eine Länge von rund 7 m eine Gasleitung verlegt wurde, die in das Grundstück der Beklagten einmündet. Diese Gasleitung ist nach wie vor vorhanden und versorgt das Grundstück der Beklagten mit Erdgas. Die Klägerin wusste vor September 2000 nichts von dieser Gasleitung. Ihre Rechtsvorgängerin hat ihr davon nichts mitgeteilt. Im Schenkungsvertrag war festgehalten worden, dass die verschenkte Liegenschaft unbelastet sei; die Schenkung erfolge mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Geschenkgeberin das Vertragsobjekt besitze und benütze bzw. zu besitzen und benützen berechtigt sei. Die Geschenkgeberin leiste dafür Gewähr, dass keine grundbücherlich nicht sichergestellten Dienstbarkeiten und Reallasten auf der Vertragsliegenschaft bestünden, unabhängig davon, ob es sich um solche öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur handle. Im September 2000 ließ die Klägerin auf ihrem Grundstück Grabungsarbeiten zur Errichtung des Fundaments für eine Gartenhütte vornehmen. Als die Beklagten dies bemerkten, machten sie die Klägerin darauf aufmerksam, dass sich in unmittelbarer Nähe der Grabungsstelle die zu ihrem Grundstück führende Gasleitung befinde, und überreichten der Klägerin eine Handskizze über den ungefähren Verlauf dieser Gasleitung. Dadurch erfuhr die Klägerin erstmals von der Existenz der Gasleitung. Auf der Oberfläche ihres Grundstücks ist kein Hinweis auf den unterirdischen Leitungsverlauf ersichtlich.

Mit dem Vorbringen, die Beklagten behaupteten ein Nutzungsrecht an der Gasleitung, begehrt die Klägerin die Feststellung, dass den Beklagten kein wie immer geartetes Nutzungsrecht an der näher beschriebenen Gasleitung zustehe. Sie habe keine Kenntnis von der Gasleitung gehabt; eine Dienstbarkeit sei im Grundbuch nicht eingetragen. Sie sei gemäß § 297 ABGB Eigentümerin der über ihr Grundstück laufenden Gasleitung.

Aus der Begründung:

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hat sich mit der Verlegung der Gasrohre auf ihrem Grund einverstanden erklärt. Ob sie das Recht zur Verlegung der Gasrohre den Beklagten oder – wie das Berufungsgericht meint – in Wahrheit der EVN eingeräumt hat, kann offenbleiben. Dieser Frage käme nur dann Bedeutung zu, wenn sich die Klägerin tatsächlich auf den Vertrauensschutz des Grundbuchs berufen könnte.

Nach dem Vertrauensgrundsatz oder „materiellen Publizitätsprinzip“ schafft auch die mit der Rechtslage nicht übereinstimmende Eintragung Dritten gegenüber einen Vertrauensstatbestand. Die positive Seite des Publizitätsgrundsatzes, wie er in den §§ 62 ff BGB seinen Niederschlag findet, schützt das Vertrauen Gutgläubiger darauf, dass Eintragungen im Grundbuch (ursprünglich) richtig sind; was eingetragen ist, gilt demnach. Die negative Seite des Publizitätsgrundsatzes, welche sich aus § 1500 ABGB und § 71 BGB ergibt, schützt hingegen das Vertrauen Gutgläubiger auf die Vollständigkeit des Buchstands; was nicht eingetragen ist, gilt also (dem gutgläubigen Erwerber gegenüber) nicht. Nach überwiegender Lehre gilt dieser Grundsatz mangels Unterscheidung im Gesetz sowohl für den entgeltlichen als auch für den unentgeltlichen Erwerb.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Auffassung jedoch – ausdrücklich für die positive Seite des Publizitätsgrundsatzes – abgelehnt. In der Frage nach dem Gutgläubigerschutz zugunsten eines Geschenk- oder Vermächtnisnehmers sei nach dem Zweck der entsprechenden Regelungen des § 63 Abs 2 und § 71 BGB zu fragen. Als Zweck eines solchen Vertrauensschutzes könne nur die Sicherung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs erkannt werden. Die gesetzgeberische Wertung zwingt, in teleologischer Reduktion Geschenk- und Vermächtnisnehmer vom Gutgläubenserwerb im Vertrauen auf den Grundbuchstand auszunehmen.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin die Liegenschaft durch eine Schenkung auf den Todesfall erworben. Dafür, dass sie bei Kenntnis von den verlegten Gasrohren die Annahme der Schenkung verweigert hätte, fehlen alle Anhaltspunkte; derartige hat sie auch nicht behauptet. Im Hinblick auf den unentgeltlichen Erwerb der Klägerin kann sie sich nicht auf ihr Vertrauen auf den Buchstand berufen. Sie muss daher die Rechte gegen sich gelten lassen, die ihre Vorgängerin den Beklagten (oder der EVN) eingeräumt hat.

Teilung eines Waldgrundstückes; § 15 ForstG

Die Teilung eines Grundstückes, das im Grenz- oder Grundsteuerkataster zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweist, kann vom Grundbuch nur auf Grund einer Bescheinigung der Forstbehörde erfolgen.
(OGH, 8. Juli 2003, GZ 5Ob150/03z)

Gemäß § 15a Abs 1 Forstgesetz darf das Grundbuchsgericht – abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen des § 15 Abs 2 und 3 leg cit – die Teilung eines Grundstückes, das im Grenz- oder Grundsteuerkataster zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweist, nur dann bewilligen oder anordnen, wenn eine Bescheinigung der Behörde vorliegt, dass die Eintragung nicht gegen das in § 15 Abs 1 ForstG normierte Verbot der Waldteilung verstößt. Das Grundbuchsgericht hat sich demnach völlig unmissverständlich an der im Kataster ausgewiesenen Benützungsort des zu teilenden Grundstückes und nicht etwa daran zu orientieren, ob das für eine Abschreibung vorgesehene Trennstück laut bescheinigtem Teilungsplan (noch) als Waldgrundstück zu qualifizieren ist; ob das Trennstück im neuen Grenzkataster mit Billigung der Vermessungsbehörde eine andere Nutzungsart als „Wald“ aufweisen soll (hier: „LN“, also landwirtschaftliche Nutzung), kann und darf das Grundbuchsgericht nicht als Entscheidungsgrundlage verwerten.

Der klare Wortlaut des Gesetzes lässt keine andere Auslegung zu. Ob die Regelung zweckmäßig ist, hat das Grundbuchsgericht nicht zu beurteilen. Die ihm auferlegte Verpflichtung, für die Bewilligung der Teilung eines laut Grenz- oder Grundsteuerkatasters auch nur teilweise als Wald genutzten Grundstückes die Vorlage einer Bescheinigung der Forstbehörde zu verlangen, dass die Eintragung nicht gegen § 15 ForstG verstößt, kann jedenfalls nicht damit in Frage gestellt werden, dass die abzutrennende Fläche nicht mit Wald bestanden ist. Das Waldteilungsverbot des § 15 Abs 1 ForstG soll nämlich auch verhindern, dass durch die Teilung Waldflächen entstehen (übrig bleiben), die das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreiten. Das zu beurteilen ist allein Sache der Forstbehörde.

Öffentliches Gut; § 287f ABGB

Die Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit einer Liegenschaft zum öffentlichen Gut setzt gemäß §94 Abs 1 Z 3 GBG den urkundlichen Nachweis voraus, dass das Grundstück dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

Die Begründung des Gemeingebrauchs, die einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Liegenschaft die Qualifikation des öffentlichen Gutes verleiht, bedarf eines besonderen Widmungsaktes.

Eine Gebietskörperschaft kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die dem Gemeingebrauch gewidmet und dementsprechend dem öffentlichen Gut bzw Gemeindegut zuzurechnen sind; ihr können aber auch Liegenschaften gehören, die keiner Beschränkung durch den Gemeingebrauch unterliegen.

(OGH, 31. März 2003, GZ 5Ob44/03m)

Sachverhalt:

Das Erstgericht hat das Eintragungsbegehren der Gemeinde H mit der Begründung abgewiesen, dass die beantragte Übertragung des Grundstückes 519/2 ins öffentliche Gut den urkundlichen Nachweis eines formgerechten Widmungsaktes erfordert hätte.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Aus der Begründung des OGH:

Die dem Grundbuchsgericht vorgelegten Urkunden dokumentieren einen Kaufvertrag, demzufolge die Gemeinde H in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des öffentlichen Gutes das GSt. 519/2 von T kauft und in ihr Eigentum übernimmt. Die Aufsandungserklärung deckt die Übertragung dieses Grundstückes in das öffentliche Gut bzw. die Einverleibung des Eigentumsrechts für die Gemeinde H.

§ 287 ABGB unterscheidet zwischen dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen des Staates und jenem Staatseigentum, das zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist; § 288 ABGB führt die gleiche Unterscheidung für das Gemeindegut durch. Eine Gebietskörperschaft kann demnach Eigentümerin von Liegenschaften sein, die dem Gemeingebrauch gewidmet und dementsprechend dem öffentlichen Gut bzw Gemeindegut zuzurechnen sind; ihr können aber auch Liegenschaften gehören, die keiner Beschränkung durch den Gemeingebrauch unterliegen.

Die für das Grundbuchsrecht wesentliche Unterscheidung zwischen öffentlichem Gut und Staatsvermögen liegt darin, dass ersteres (grundsätzlich) nur auf Antrag in das Grundbuch aufzunehmen ist (§ 1 Abs 2 AllgGAG) und selbst dabei lediglich die Eigenschaft der Liegenschaft als öffentliches Gut im Eigentumsblatt ersichtlich zu machen ist, sofern nicht der Eigentümer überdies seine Eintragung beantragt (§ 12 Abs 1 AllgGAG).

Die bloße Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit einer Liegenschaft zum öffentlichen Gut, die wiederum auf die Beschränkung des Eigentümers durch den bestehenden Gemeingebrauch hinweist, erklärt sich daraus, dass der konstitutive Akt für das Entstehen dieses Rechtszustandes in einem außerbüchlichen Vorgang liegt. Die Begründung des Gemeingebrauchs, die einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Liegenschaft die Qualifikation des öffentlichen Gutes verleiht, bedarf eines besonderen Widmungsaktes, für den Gesetze, Verordnungen (etwa Einreichungsverordnungen) und individuelle Verwaltungsakte, aber auch die rechtsetzende Wirkung einer der Ersitzung entsprechenden langjährigen Übung in Frage kommen. Wegen dieser außerbüchlichen Änderung des Rechtszustandes ist es möglich, dass an einer im Grundbuch als öffentliches Gut ausgewiesenen Liegenschaft kein Gemeingebrauch besteht (die Liegenschaft also in Wahrheit gar kein öffentliches Gut sein) und umgekehrt. Ist aber im

Grundbuch die Zugehörigkeit einer Liegenschaft zum öffentlichen Gut ersichtlich gemacht, spricht die Vermutung dafür, dass der Eigentümer den Verfügungsbeschränkungen unterliegt, die ihm der Gemeingebrauch aufbürdet (vgl § 5 Abs 2 des oö StraßenG 1991, wonach Grundstücke, die im Grundbuch als öffentliches Gut eingetragen sind und allgemein für Verkehrszwecke benützt werden, bis zum Beweis des Gegenteiles als öffentliche Straße im Sinne dieses Landesgesetzes gelten).

Dies beachtend wurde bereits judiziert, dass privatrechtliche Verfügungen über öffentliches Gut, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch voraussetzen und dass zur Verbücherung derartiger Verfügungen ein entsprechender urkundlicher Nachweis vorgelegt werden muss.

Einige Instanzgerichte und ein Teil der Lehre fordern einen entsprechenden Nachweis (dass eine rechtswirksame Widmung des betreffenden Grundstücks zum Gemeingebrauch vorliegt) auch für den umgekehrten Fall der Zuschreibung einer Liegenschaft zum öffentlichen Gut.

Ob letzteres uneingeschränkt gilt (etwa auch dann, wenn der bücherliche Eigentümer öffentlichen Gutes die Zuschreibung eines Grundstücks zu seiner Einlage beantragt und dadurch die Rechtsfolge des § 25 Abs 2 LiegTeilG auslöst), kann hier dahingestellt bleiben. Auch für Ersichtlichmachungen (also Anmerkungen iSd § 8 Z 3 GBG), die – wie im gegenständlichen Fall – einen Antrag voraussetzen, gilt jedoch, dass sie gemäß § 94 Abs 1 Z 3 und Z 4 GBG durch den Inhalt formgültiger Urkunden begründet erscheinen müssen. Demnach wäre, um dem Begehren auf Ersichtlichmachung „öffentliches Gut“ im Eigentumsblatt der für das Grundstück 519/2 neu zu eröffnenden Einlage entsprechen zu können, der urkundliche Nachweis zu erbringen gewesen, dass das Grundstück dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Ein solcher Nachweis fehlt. Dass die Gemeinde H den verfahrensgegenständlichen Kaufvertrag „in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des öffentlichen Gutes“ abschloss, besagt lediglich, dass sie beim Ankauf des Grundstücks privatrechtliche Agenden iSd § 290 ABGB in Anspruch nahm. Die Befassung des Gemeinderats mit dem „vorliegenden Kaufvertrag“ (in seiner Gesamtheit) wiederum kann schon deshalb kein urkundlicher Beleg über eine rechtswirksame Widmung des Kaufobjekts für den Gemeingebrauch sein, weil in ihm von einer Widmung gar keine Rede ist. Für die begehrte Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit des Grundstücks 519/2 zum öffentlichen Gut besteht daher das Eintragungshindernis des § 94 Abs 1 Z 3 GBG.

Das hindert jedoch nicht die Eintragung des Eigentumsrechts am verfahrensgegenständlichen Grundstück für die antragstellende Gemeinde. Diese Eintragung ist beantragt und durch die beigebrachten Urkunden auch gedeckt.

Verbücherung einer Weg- und Wasserbauanlage; § 15 LiegTeilG

Für die Zuschreibung eines Grundstücksrestes zur Liegenschaft eines anderen Eigentümers bieten die Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG keine Rechtsgrundlage. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Eigentümer des Grundstücksrestes vertraglich dazu verpflichtet hat, diesen Grundstücksrest zu übereignen. Bei der Behandlung von Grundstücksresten ist daran festzuhalten, alle Besitzänderungen in einer Katastralgemeinde, die sich durch den Bau einer Weg- oder Wasserbauanlage ergeben, einer gemeinsamen Erledigung zuzuführen.

(OGH, 24. Feb.2004, GZ 50b9/04s)

Aus der Begründung:

Einen Hinderungsgrund für die vereinfachte Verbücherung der Besitzänderungen, die sich laut Anmeldebogen im Zuge der Herstellung der Anlage H ergeben haben, sehen die Rechtsmittelwerber ua darin, dass Grundstücksreste, die durch die Anlage vom Stammgrundstück 985/5 abgeschnitten wurden, ohne für die Anlage Verwendung zu finden (es geht um die neuen Grundstücke 985/22 und 985/23), nicht beim ursprünglichen Grundbuchkörper (also im Besitzstand der Rechtsmittelwerber) blieben, sondern der Liegenschaft einer Nachbarin zugeschrieben werden sollen.

Dieser Umstand verhindert tatsächlich die Verbücherung der mitgeteilten Besitzänderungen im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG.

Aus der vorgelegten Planurkunde ergibt sich, dass es sich bei den neu zu bildenden Grundstücken 985/22 und 985/23 um Grundstücksreste iSd § 15 Z 3 LiegTeilG handelt. Derartige Grundstücksreste nehmen bei der Verbücherung von Straßen-, Weg- und Wasserbauanlagen nach §§ 15 ff LiegTeilG eine Sonderstellung ein, weil sie nicht für die Anlage (etwa einen Weg oder Wasserlauf) verwendet worden sind, sondern von ihr nur mittelbar (durch die Abschneidung vom jeweiligen Stammgrundstück) betroffen sind. Sie unterliegen zwar den genannten Verbücherungsvorschriften, die vorsehen, dass die durch die Anlage herbeigeführten Besitzänderungen unter bestimmten Voraussetzungen sofort, von Amts wegen und – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen – ohne Zustimmung der Eigentümer oder Buchgläubiger bücherlich durchzuführen sind (§ 18 Abs 1 LiegTeilG), aber nur dann, wenn für sie keine neue Grundbucheinlage eröffnet werden muss (§ 18 Abs 1 letzter Satz LiegTeilG). Diese Einschränkung erklärt auch, warum für die vereinfachte Verbücherung der Änderungen, die sich durch die Herstellung einer Weg- oder Wasserbauanlage für Grundstücksreste ergeben, keine Wertgrenze vorgesehen wurde (§ 18 Abs 1 erster Satz LiegTeilG).

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber offenbar generell verhindern, dass Grundstücksreste, die für die Anlage nicht gebraucht wurden, aber durch sie ihre Verbindung zum Stammgrundstück verloren haben, im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG vom bisherigen Grundbuchkörper ab- und einem anderen Grundbuchkörper zugeschrieben werden (vgl Twa-

roch, Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen, NZ 1991, 121 ff, Abschnitt III). Das zielt auf den Schutz jener, die bürgerliche Rechte am fraglichen Restgrundstück erworben haben. In ihre Rechte soll ohne unbedingte Notwendigkeit (wie sie sich bei der direkten Verwendung von Grundstücken für die Weg- oder Wasserbauanlage ergibt) nicht eingegriffen werden.

Für die Zuschreibung eines Grundstücksrestes zur Liegenschaft eines anderen Eigentümers bieten die Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG keine Rechtsgrundlage.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG restriktiv auszulegen sind. Nur so ist die Verfassungskonformität der Regelung – insbesondere im Hinblick auf den Eigentumsschutz – zu wahren. Ist nur eine der in §§ 15 ff LiegTeilG normierten Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht erfüllt, kann die Verbücherung der Rechtsänderungen nur nach den strikten Vorgaben des GBG erfolgen (§§ 21, 28 LiegTeilG).

Die Unzulässigkeit der vereinfachten Zuschreibung jener Grundstücksreste, die durch die verfahrensgegenständliche Anlage vom Stammgrundstück 985/5 der Rechtsmittelwerber abgeschnitten wurden (985/22 und 985/23), zur Liegenschaft einer Nachbarin steht auch allen übrigen vom Erstgericht bewilligten Grundbucheintragungen entgegen. Nach der Judikatur bestehen zwar keine Bedenken gegen die nur teilweise Verbücherung eines Anmeldungsbezugs (in Ansehung einzelner Grundbuchsblätter), wenn insoweit keine Hinderungsgründe vorliegen, doch ist gerade bei der Behandlung von Grundstücksresten, die sich ja erst aus der Verbücherung der Besitzänderung ergeben können, daran festzuhalten, alle Besitzänderungen in einer Katastralgemeinde, die sich durch den Bau einer Weg- oder Wasserbauanlage ergeben, einer gemeinsamen Erledigung zuzuführen (vgl Twaroch aaO, Abschnitt V). Ein Verbücherung der gegenständlichen Planurkunde kommt daher wegen des die Restgrundstücke 985/22 und 985/23 betreffenden Hindernisses insgesamt nicht in Frage.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich die Rechtsmittelwerber vertraglich dazu verpflichtet haben (und auch schon verurteilt wurden), die genannten Restgrundstücke der Nachbarin zu übereignen (die ihrerseits Grundstücke an die Rechtsmittelwerber übertragen soll). Der Zweck der Regelung, die grundbücherliche Zuschreibung von Grundstücksresten, die nicht für die Weg- oder Wasserbauanlage verwendet wurden, zu einem anderen Grundbuchsblatt nicht im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG, sondern nach den Vorschriften des GBG abzuwickeln, greift nämlich auch hier. Die an Grundstücksresten bürgerlich Berechtigten sollen nicht Gefahr laufen, durch den für die Verbücherung eines Anmeldungsbezugs typischen originären Eigentumserwerb einen Rechtsnachteil zu erleiden.

Das Erstgericht wird gemäß §§ 21, 28 LiegTeilG dafür Sorge zu tragen haben, dass die Besitzänderungen (die

ihrerseits Eigentumsänderungen vermuten lassen) verbüchert werden.

Eigentumserwerb und Ersitzung; § 1500 ABGB

Der Erwerb im Vertrauen auf das öffentliche Buch macht eine vollendete Ersitzung wirkungslos, unterbricht auch die laufende Ersitzung und hindert die Besitzanrechnung. Die nachträgliche Kenntnis der Rechte eines Dritten ist grundsätzlich ohne Bedeutung.

(OGH, 11.12.2002, GZ 7Ob160/02h)

Sachverhalt:

Die Klägerin ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft K mit dem Haus K. Das Nachbargrundstück mit dem Haus B steht je zur Hälfte im bürgerlichen Eigentum der Beklagten, die ihre Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 3. 10. 1980 erworben haben. Zwischen den beiden Häusern befindet sich ein ca 3 m breiter Grundstreifen (sog. „Reihe“), auf dem die Grundstücksgrenze verläuft.

Die Klägerin behauptete in der am 3. 5. 2000 eingebrachten Klage, sie und ihre Rechtsvorgänger hätten diesen – zum Teil zum Grundstück der Beklagten gehörenden – Grundstreifen zum Zwecke der Entleerung einer (nicht anders erreichbaren) Sickergrube und zum Transport von Heu, Holz und anderen Materialien zu einem Holzschuppen seit jeher begangen und befahren. Sie bzw ihre Rechtsvorgänger hätten dadurch an dem zum Grundstück der Beklagten gehörenden, etwa 1 m breiten Grundstreifen ein Fahrrecht erlassen, das auf Grund sichtbarer Fahrspuren immer (insbesondere auch zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbes der Beklagten im Jahre 1980) offenkundig gewesen sei. Von den Beklagten werde dieses Fahrrecht durch Aufstellen eines Betontröges und eines Holzgestelles (Kompostkiste) und durch Lagern von Dingen wie Betonrohre, Pfosten, Bretter und Steine, behindert. Die Klägerin begehrte, die Beklagten schuldig zu erkennen, die betreffenden Gegenstände zu beseitigen und die Aufstellung oder Ablagerung solcher Gegenstände und jede ähnliche derartige Handlung auf ihrem Grundstreifen (in der „Reihe“) zu unterlassen.

Die Beklagten beantragten das Klagebegehren abzuweisen. Die Liegenschaft sei von ihnen lastenfrei erworben worden. Sichtbare Fahrspuren seien nicht vorgelegen. Der Betontrög und die anderen Gegenstände befänden sich schon seit mehr als drei Jahren vor der Klagseinbringung in ihrer jetzigen Position. Ein Heutransport oder dgl sei nicht notwendig, da die Klägerin keine Landwirtschaft mehr betreibe. Die Entleerung der Sickergrube erfolge nun mittels Pumpe und Schlauchleitung, weshalb ein Zufahren zu diesem Zweck nicht notwendig sei. Zum Gehen reiche jene Teilfläche der „Reihe“ aus, die Eigengrund der Klägerin sei.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Ausgehend ua von seinen Feststellungen, es könne nicht festgestellt werden, dass die Beklagten beim Liegenschaftserwerb Kenntnis davon gehabt hätten, dass die Klägerin die „Reihe“ zwischen den Häusern benützt oder ein entsprechendes Recht behauptet habe bzw

dass in der „Reihe“ (Fahr-)Spuren erkennbar gewesen wären, folgte es rechtlich, die Beklagten hätten ihr Grundstück gutgläubig lastenfrei erworben. Der Zeitraum seit dem Erwerb im Jahr 1980 sei für eine Ersitzung zu kurz.

Aus der Begründung:

Nach herrschender, auf § 1500 ABGB gestützter Meinung macht der Erwerb im Vertrauen auf das öffentliche Buch eine vollendete Ersitzung wirkungslos, unterbricht auch die laufende Ersitzung und hindert die Besitzanrechnung.

Der gute Glaube des Erwerbers muss nur sowohl im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch im Zeitpunkt des Ansuchens um Einverleibung gegeben sein, während es auf einen nachträglichen schlechten Glauben nicht ankommen kann. Die nachträgliche Kenntnis der Rechte eines Dritten (hier der Dienstbarkeit eines Fahrrechts) ist daher grundsätzlich ohne Bedeutung.

Eigentumserwerb; § 431 ABGB

Der abgeleitete Eigentumserwerb von Grundstücken setzt einerseits ein gültiges Titelgeschäft und andererseits die Einverleibung voraus.

(OGH, 7.12.2001, GZ 70b271/01f)

Sachverhalt:

Der Kläger K ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 355. Er hat die Liegenschaft, zu der ua das ca 10.000 m² große Grundstück Nr 450 gehört, mit Kaufvertrag vom 18. 6. 1996 von Rudolf H erworben. Dem Grundstück des Klägers Nr 450 unmittelbar benachbart ist das Grundstück Nr 451/1, dessen bürgerliche Eigentümer die Beklagten B sind, die es mit Kaufvertrag vom 21. 5. 1993 (ebenfalls) von Rudolf H gekauft haben. Erst nach dem Eigentumserwerb erfuhren die Beklagten, dass ihr Grundstück auf Grund einer vom Verkäufer H im Zuge eines Grundstückstausches mit den Nachbarn T vereinbarten „Grenzbegradigung“ etwas kleiner war, als angenommen.

Die Beklagten B trafen daraufhin mit H und den Ehegatten T am 7. 7. 1993 die schriftliche Vereinbarung „Beilage II“, wobei H, der damals noch Eigentümer des westlich an das Grundstück der Beklagten angrenzenden Grundstücks Nr 450 war, den Beklagten einen etwa 200 m² großen Teil dieses Grundstücks (in Form eines ca 3,6 m breiten Streifens an der Grenze) abtrat. Eine diesbezügliche Eintragung ins Grundbuch und eine Kennzeichnung der vereinbarten neuen Grenzziehung in der Natur erfolgte nicht. Dem Kläger K gegenüber erwähnte H die Vereinbarung vom 7. 7. 1993 nicht. Er zeigte dem Kläger auch nicht die Grenze in der Natur. Der Kläger zweifelte zum Zeitpunkt der Errichtung des Kaufvertrages nicht daran, dass die Grenze entsprechend der Grundbuchsmappe verlaufe.

Erst anlässlich einer Bauverhandlung am 5. 8. 1996 (demnach also bereits nach Abschluss des Kaufvertrages vom 18. 6. 1996, aber noch vor dessen Verbücherung) erfuhr der Kläger von der zwischen H und den Beklagten B am 7. 7. 1993 getroffenen Vereinbarung. Die Beklagten B und H erklärten dem

Kläger K nun, dass die Mappengrenze nicht mit dem tatsächlichen Grenzverlauf übereinstimme, sondern die Grenze zwischen den Grundstücken 451/1 und 450 um 3,6 m weiter westlich verlaufe.

Der Erstbeklagte hatte gemeinsam mit H und zwei weiteren Personen im Jahr 1993 zwei Grenzsteine und ein Eisenrohr zur Kenntlichmachung einer neuen Westgrenze seines Grundstücks insofern willkürlich gesetzt, als diese Grenzpunkte mit der Vereinbarung „Beilage II“ nicht übereinstimmten; die Vereinbarung betraf nämlich nur den Verlauf der östlichen Grenze im nördlichen Teil des Grundstücks 450 und nicht den weiteren Grenzverlauf bis zum südlichen Ende dieses Grundstücks. In diesem südlichen Bereich überließ H den Beklagten B lediglich die Nutzung. Verbüchert wurde eine entsprechende Servitut nicht. Für den Kläger war in diesem Bereich ein Grenzhaag nicht erkennbar; ebenso war für ihn ein in diesem Bereich befindlicher, nach dem Grundstückserwerb durch die Beklagten von H errichteter Zaun nicht als Grenzeinrichtung erkennbar. Erst nach der Bauverhandlung am 5. 8. 1996 wurde von den Beklagten im Bereich der von ihnen reklamierten Grundgrenze ein stabiler Holzzaun errichtet.

In zwei in der Folge von den Beklagten B gegen den Kläger K (dort Beklagter) angestrebten Besitzstörungsverfahren wurde dieser schuldig erkannt, durch seine Bauarbeiten den ruhigen Besitz der Beklagten (im strittigen Bereich der Grenzverlegung) gestört zu haben, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und weitere Störungen zu unterlassen. Ausdrücklich wurde im Endbeschluss darauf hingewiesen, dass die in diesem Verfahren getroffenen Feststellungen keine relevante Grundlage hinsichtlich der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse bildeten.

Der Kläger begehrte die Beklagten zur ungeteilten Hand schuldig zu erkennen, ihm den tatsächlichen Besitz an dem strittigen (im Einzelnen beschriebenen) etwa drei Meter breiten Grundstückstreifen einzuräumen. Er habe das Grundstück Nr 450 von Rudolf H entsprechend der Grundbuchsmappe bzw Katastralmappe gekauft; in der Natur seien keine Grenzen ersichtlich gewesen.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Den von ihm festgestellten, bereits eingangs zusammengefasst wiedergegebenen Sachverhalt beurteilte es rechtlich dahin, zwischen K und H sei hinsichtlich des Grundstücks Nr 450 ein Kaufvertrag mit jenen Grenzen zustande gekommen, wie sie sich aus der Grundbuchsmappe ergäben. Darauf sei auch der Parteiwille gerichtet gewesen. H habe den Beklagten lediglich eine jederzeit widerrufbare Benützungserlaubnis erteilt, die durch zwei Granitsteine und ein Eisenrohr markiert worden sei. Die Vereinbarung „Beilage II“ entfalte rechtlich keine Wirkung, da sie einerseits nicht ins Grundbuch eingetragen, andererseits auf Grund ihres prekaristischen Charakters als Titel für die Übertragung eines dinglichen Rechts nicht geeignet sei. H sei daher weiterhin Eigentümer des strittigen Teils des Grundstücks Nr 450 geblieben und habe auch diesen Teil dem Kläger übertragen.

Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz.

Die tatsächliche Nutzung des strittigen Grundstückstreifens könne lediglich ein Indiz dafür sein, dass H diesen Grundstücksteil dem Kläger nicht verkaufen habe wollen. Letztlich habe das Erstgericht aber einen anderen Parteiwillen festgestellt, ohne auf dieses Indiz zurückgreifen zu müssen. Der Eigentumserwerb von Grundstücken setze einerseits ein gültiges Titelgeschäft und andererseits die Einverleibung voraus. Auch die Beklagten seien zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks Nr 451/1 von den Grundstücksgrenzen laut Grundbuchmappe ausgegangen, hätten aber feststellen müssen, dass ein östlicher Grundstücksteil an den Nachbarn abgetreten worden war, weshalb dann die Vereinbarung „Beilage II“ getroffen worden sei, womit eine Verschiebung der Grundstücksgrenze bewirkt habe werden sollen. Eine grundbücherliche Durchführung habe aber nicht stattgefunden. Die Beklagten könnten somit nicht Eigentümer des strittigen Grundstückstreifens sein, da jedenfalls der Modus des Eigentumserwerbs fehle. Davon abgesehen sei auch fraglich, ob die Vereinbarung „Beilage II“ überhaupt einen gültigen Titel darstellen könne, da darin lediglich ausgeführt werde, dass H den Beklagten einen gleich großen Grundstreifen von seinem Grundstück Nr 450 „zur Verfügung stellen“ werde. Ob dies einen hinreichenden Titel darstelle, könne jedoch dahingestellt bleiben, da jedenfalls kein Modus verwirklicht sei. Zu prüfen bleibe daher, ob der Kläger Eigentümer des betreffenden Grundstückstreifens geworden sei. Hier habe nun das Erstgericht unwiderlegbar festgestellt, dass der Parteiwille des Klägers und des Verkäufers H auf die Grenzen laut Grundbuchmappe gerichtet gewesen sei. Der Kläger könne sich in diesem Rahmen auf einen gültigen Kaufvertrag berufen und habe auch die entsprechende bücherliche Durchführung vornehmen lassen. Er sei daher als Eigentümer des strittigen Grundstückstreifens anzusehen. Seinem auf den Titel des Eigentums gestützten Begehren auf Besitzeinräumung am strittigen Grundstückstreifen hätten die Beklagten aber im Wesentlichen nur entgegengehalten, dass der Kläger nicht Eigentümer des Streifens geworden sei. Diese Behauptung habe sich als unrichtig herausgestellt. Wenngleich die rechtliche Schlussfolgerung des Erstgerichts, die „Beilage II“ habe lediglich prekaristischen Charakter, „etwas voreilig“ erscheine, sei dem Erstgericht im Ergebnis aber doch dahin beizupflichten, dass die Vereinbarung tatsächlich rechtlich gegenüber dem Kläger keine Wirkung entfalte. Der vorliegende Fall sei letztlich wie der klassische Fall einer Doppelveräußerung zu behandeln, wobei der Kläger eben das faktische Zutvorkommen (mit Titel und Modus) auf seiner Seite habe.

Aus der Begründung des OGH:

Die strittige, zentrale Rechtsfrage des vorliegenden Prozesses lautet, in welchem Ausmaß bzw in welchen Grenzen der Kläger grundbücherlicher Eigentümer des Grundstücks Nr 450 geworden ist. Für den Umfang des Eigentumserwerbs an Grundstücken im rechtsgeschäftlichen Verkehr ist nicht die Grundbuchmappe, sondern

der Umfang, in dem das Grundstück nach dem Willen der Parteien übertragen werden sollte, entscheidend. Ausgehend von den Feststellungen, wonach die mit der Vereinbarung vom 7. 7. 1993 „Beilage II“ intendierte Grenzziehung in der Natur nicht erkennbar war und der Erwerb des Grundstücks Nr 450 durch den Kläger im Ausmaß der Mappengrenzen dem Parteiwillen der Streitparteien entsprach, folgt die Rechtsansicht der Vorinstanzen, der Kläger habe das Grundstück Nr 450 in diesem Ausmaß bücherlich erworben, der oberstgerichtlichen Judikatur.

Anmerkung: Der Fall enthält zwei rechtlich interessante Aspekte zu einer leider häufig geübten Praxis, in der benachbarte Grundeigentümer ihre Grenzen einvernehmlich „begradigen“ oder „verschieben“, ohne diese Änderungen grundbücherlich durchzuführen. Jahre später kommt es dann zwischen ihnen oder ihren Rechtsnachfolgern zum Streit.

Da beide Seiten zunächst einvernehmlich die selbst getroffene Grenzziehung anerkennen, muss die einseitige Wiederherstellung der rechtmäßigen Grenze zur Verurteilung des rechtmäßigen Eigentümers im Besitzstörungsverfahren führen: der letzte ruhige Besitz weicht von der rechtmäßigen Grenze ja ab. Erst der nachfolgende Eigentumsprozess klärt das „bessere Recht“ des Eigentümers des strittigen Streifens.

Für die Erlangung des Eigentums – auch am Grenzstreifen – ist ein gültiger Titel (Kaufvertrag) und der Übertragungsmodus (Einverleibung im Grundbuch) erforderlich. Die in der Entscheidung mehrfach angesprochene „Vereinbarung Beilage II“ konnte mangels Verbücherung keine eigentumsrechtlichen Folgen haben (und könnte ohne Teilungsplan auch gar nicht verbüchert werden).

Grundstücksvereinigung; § 52 Z 3 VermG, Art 6 Abs 1 MRK

Die Zusammenlegung der beiden beschwerdegegenständlichen Grundstücke stellte weder eine Enteignung dar, noch begründete sie eine Maßnahme der Regelung der Benutzung des Eigentums, noch griff sie in die Rechte ein, die durch den ersten Satz des Abs 1 des Art 1 1. ZP MRK garantiert werden.

(EGMR, 23. Jänner 2003, Nr 23.379/94 im Fall Kienast gg Österreich)

Sachverhalt:

Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 154. 1992 brachte das Vermessungsamt F beim BG F einen Anmeldungsbogen ein, welcher die Vereinigung der beiden zu der genannten Liegenschaft gehörenden Grundstücke Nr 772/1 u 66/2 zum Gegenstand hatte. Das BG F führte die begehrten Änderungen durch. Die vom Bf dagegen erhobenen RM an das LGZ Graz und in der Folge an den OGH blieben erfolglos. Das LGZ Graz berief sich darauf, dass gem § 52 Z 3 VermG die Zustimmung des Grundeigentümers zu einer Vereinigung nicht notwendig sei.

Am 15. 12. 1992 hatte der Bf eine Beschwerde beim BEV gegen den Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes F eingebracht. Der in der weiteren Folge an den

BMwA gerichtete Devolutionsantrag wurde von diesem aus formalen Gründen zurückgewiesen. Der daraufhin angerufene VwGH hob am 13. 1. 1994 die Entscheidung des BMwA auf. Über die Beschw gegen die Entscheidung des BEV vom 1. 9. 1993 entschied er anstelle des BM und wies die Beschw als unbegründet ab.

Am 1. 3. 1993 hatte der Bf zudem eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Vermessungsamt F beim BMwA eingebracht. Der BM befand, dass der Anmeldebogen des Vermessungsamts eine öffentliche Urkunde darstelle und keinen Bescheid, sodass eine Berufung unzulässig sei. Außerdem sei die Vereinigung der Grundstücke des Bf aus vermessungstechnischen Erwägungen notwendig gewesen, um eine unklare und zersplitterte Darstellung von Grundstücken im Grenzkataster zu vermeiden.

Aus der Begründung:

Behauptete Verletzung des Art 6 MRK

Der Bf beschwert sich unter Berufung auf Art 6 MRK, dass er kein faires Verfahren gewährt bekommen habe, was die Vereinigung seiner Grundstücke anlangt.

Die Regierung bringt vor, dass Art 6 Abs 1 MRK auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil im Verfahren zur Vereinigung der Grundstücke aus dem früheren Grenzsteuerkataster nicht über die zivilrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen des Bf entschieden wurde.

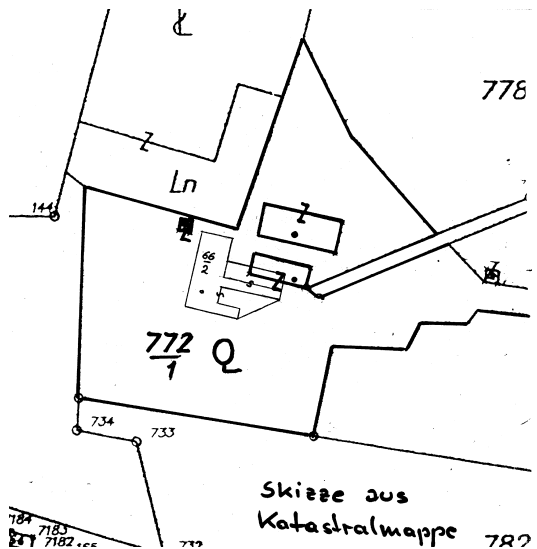
Der GH muss zuerst prüfen, ob das in Beschwerde gezogene Verfahren eine Entscheidung über die „zivilen Rechte“ des Bf iSd Art 6 Abs 1 MRK zum Gegenstand hatte.

Die Anwendbarkeit des Art 6 hängt davon ab, ob es eine Streitigkeit über (zivilrechtliche) „Ansprüche und Verpflichtungen“ gab, von welchen zumindest mit argumentierbaren Gründen gesagt werden konnte, dass sie nach innerstaatlichem Recht anerkannt waren und, bejahendenfalls, ob dieses „Recht“ einen „zivilrechtlichen“ Charakter iSd Art 6 Abs 1 hatte. Die „Streitigkeit“ muss echt und ernsthaft sein.

Obwohl der Ausdruck Streitigkeit (dispute, „contestation“) nicht in einer zu formalistischen Weise ausgelegt werden sollte, muss eine solche Streitigkeit nichtsdestoweniger echter und ernsthafter Natur sein. Geradeso wie die Konvention Rechte garantiert, die nicht theoretisch und illusorisch, sondern praktisch und wirksam sind, hat ein Bf darzutun, dass sich die Streitigkeit, deretwegen er sich auf Art 6 Abs 1 MRK beruft, auf eine Streitfrage bezieht, in der er durch den Ausgang der Streitigkeit echt berührt wird. Der Bf muss daher dartun, dass in dem in Beschwerde gezogenen Verfahren etwas für ihn auf dem Spiel steht.

Im vorliegenden Fall wurden die beiden Grundstücke, die dem Bf gehörten, zu einem einzigen Grundstück vereinigt, als ein neuer Grenzkataster errichtet wurde, der den vorhergehenden Kataster ersetzte. Der neue Kataster gab die Grenzen des Grundstücks des Bf wieder und wies die Benutzungsarten entsprechend der Natur aus.

Der GH findet, und das ist zwischen den Parteien nicht strittig, dass diese Maßnahme den Bf nicht seines Eigentumsrechts an dem Grundstück beraubte.



Die Parteien stimmen auch darin überein, dass die Vereinigung der beiden Grundstücke nicht die Benützung berührte, welcher das Grundstück gemäß dem geltenden Recht unterworfen werden konnte. Der Bf behauptete jedoch, dass es faktische Rückwirkungen gegeben habe, weil er über die beiden Grundstücke nicht mehr gesondert verfügen habe können. Er habe versprochen, seinem Sohn das (alte) Grundstück Nr 772/1 zu geben – offensichtlich ohne gleichzeitig das Eigentum an dem alten Grundstück Nr 66/2 zu übertragen –, infolge der Vereinigung der Grundstücke könne er jedoch dieses Versprechen nicht mehr halten.

Der GH bemerkt, dass das Grundstück Nr 66/2 inmitten des Grundstücks Nr 772/1 gelegen und von letzterem völlig umgeben ist. Es befindet sich keine Baulichkeit auf dem Grundstück Nr 66/2, aber auf dem Grundstück Nr 772/1 sind zwei Bauwerke errichtet, von denen eines teilweise in das Grundstück Nr 66/2 hineinreicht. Es scheint, dass zur Zeit, als diese Bauten vom damaligen Eigentümer errichtet wurden, keine Unterscheidung zwischen den beiden Grundstücken getroffen wurde. Ausgehend davon, dass eines der Gebäude auf beiden Grundstücken gelegen ist, erscheint es ziemlich gekünstelt, wenn man behauptet, dass diese Grundstücke, so wie sie im früheren Grundsteuerkataster ausgewiesen sind, völlig unabhängig voneinander benützt werden könnten. Es ist richtig, dass die Parteien nicht ausgeschlossen haben, dass die beiden Grundstücke theoretisch neuerlich getrennt werden könnten. Der OGH hat jedoch in seinem U 29. 6. 1993 darauf hingewiesen, dass eine solche Maßnahme im Hinblick auf praktische Hindernisse im Hinblick auf die Größe der Grundstücke nicht möglich sein dürfte. Auf der Grundlage dieser Entscheidung und der Entscheidung des LG und auf der Grundlage der

österr Rechtslage wie sie sich in diesen Entscheidungen darstellt, ist der GH nicht davon überzeugt, dass es eine argumentierbarer Weise echte und ernsthafte Streitfrage gibt, die in diesem Verfahren zu entscheiden war.

Unter diesen Umständen findet der GH, dass die Streitigkeit zwischen dem Bf und dem Vermessungsamt keine echte und ernsthafte war, weil sie weder das Bestehen eines zivilen Rechts – die Stellung des Bf als Grundeigentümer war nie in Frage gestellt worden – noch den Umfang und die Art seiner Ausübung betraf. Dementsprechend findet Art 6 Abs 1 auf das vom Bf in Beschwerde gezogene Verfahren keine Anwendung und der Bf kann sich in diesem Fall nicht auf diese Bestimmung stützen.

Es hat daher keine Verletzung des Art 6 Abs 1 MRK stattgefunden.

Behauptete Verletzung des Art 1 1. ZP MRK

Der Bf beschwert sich darüber, dass die Vereinigung der Grundstücke sein Eigentumsrecht verletzt hätte.

Der GH erinnert daran, dass Art 1 1. ZP MRK drei verschiedene Regeln enthält.

Unter Bedachtnahme auf seine oben stehenden Feststellung zu Art 6 Abs 1 MRK findet der GH, dass die Vereinigung der beiden Grundstücke weder einen Entzug des Eigentums iS des zweiten Satzes des ersten Abs des Art 1 darstellte, noch eine Maßnahme der Regelung der Benutzung des Eigentums bildete, die nach dem zweiten Abs des Art 1 zu prüfen wäre und dass sie auch nicht in die Rechte eingriff, die durch den ersten Satz des ersten Abs des Art 1 begründet werden.

Der Bf blieb Eigentümer der Grundstücke und er konnte sie für die gleichen Zwecke benützen als er dies zuvor konnte. Was die behauptete Unmöglichkeit anlangt, getrennt über die Grundstücke zu verfügen, hat der GH bereits befunden, dass diese Unmöglichkeit nicht so sehr eine Folge der Entscheidung des Vermessungsamts war, die Grundstücke zu vereinigen, sondern vielmehr eine Konsequenz der Lage der Grundstücke und der Art, in welcher sie in der Vergangenheit benützt worden waren.

Demgemäß liegt keine Verletzung des Rechts des Bf auf Achtung seines Eigentums (peaceful enjoyment of his possessions) vor, wie es durch Art 1 1. ZP MRK garantiert wird.

Behauptete Verletzung des Art 13 MRK

Schließlich beschwert sich der Bf nach Art 13 MRK darüber, dass er kein wirksames RM hatte, um sich über die Vereinigung der Grundstücke zu beschweren.

Art 13 ist vom GH ständig so ausgelegt worden, dass er ein RM im innerstaatlichen Recht nur in Bezug auf Beschwerdepunkte verlangt, welche als „argumentierbar“ (arguable) nach der Konvention angesehen werden können. Überdies befand der GH, dass die Kriterien dafür, ein Begehren als „argumentierbar“ anzusehen, nicht unterschiedlich ausgelegt werden dürfen von den Kriterien, die angewendet werden, wenn Begehren für „offensichtlich unbegründet“ erklärt werden, und er hat auf diese Weise die Auslegung dieses Begriffs durch die Kommission, derzufolge es Ansprüche geben kann, welche argumentierbar sind, ungeachtet des Umstands, dass das korrespondierende inhaltliche Beschwerdevorbringen als für „offensichtlich unbegründet“ erklärt wurde, zurückgewiesen.

Der bloße Umstand, dass ein korrespondierendes inhaltliches Beschwerdevorbringen als zulässig erklärt wurde, bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass das Begehren nach Art 13 argumentierbar ist. Ob dies der Fall ist, muss im Lichte des besonderen Sachverhalts und der Art der vorgebrachten Rechtsfragen beurteilt werden.

Im vorliegenden Fall findet der GH, dass auf die Natur des korrespondierenden inhaltlichen Begehrens Bedacht zu nehmen ist. In dieser Hinsicht bemerkt der GH insb, dass er oben festgestellt hat, dass Art 6 MRK nicht anwendbar ist, weil die Streitigkeit keine echte und ernsthafte war und dass er auf dieses Element bei der Feststellung, dass keine Verletzung des Art 1 1. ZP MRK vorliegt, Bedacht genommen hat.

Unter diesen Umständen findet der GH, dass der Bf keinen argumentierbaren Anspruch in Bezug auf eine Verletzung der Konvention hatte. Es hat daher keine Verletzung des Art 13 stattgefunden.

Aus diesen Gründen entscheidet der GH einhellig, dass

1. keine Verletzung des Art 6 MRK stattgefunden hat;
2. keine Verletzung des Art 1 1. ZP MRK stattgefunden hat;
3. keine Verletzung des Art 13 MRK stattgefunden hat.